

## **Merkblatt**

### **Programm Sachsen-Anhalt AUFZUGSPROGRAMM**

---

#### **Rechtsgrundlagen**

Grundlage bilden die Richtlinien über Gewährung von Zuwendungen zur Herstellung des barriere-reduzierten Zugangs zu Wohngebäuden und Wohnungen (Aufzugsprogramm – AufzugsRL)

#### **Wer wird gefördert?**

Antragsberechtigt sind

- Eigentümer von Wohnraum in Sachsen-Anhalt
  - als Vermieter,
  - als Selbstnutzer, sofern das Haushalteinkommen die Einkommensgrenzen des § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes um nicht mehr als 40% übersteigt

#### **Was wird gefördert?**

Zuwendungen werden für Maßnahmen der Barrierereduzierung zur Verbesserung des Zugangs zu Wohngebäuden und Wohnungen gewährt, insbesondere:

- Wege zu Gebäuden sowie regelmäßig genutzten Einrichtungen
- Umbau und Schaffung von Abstellplätzen
- Abbau von Barrieren und Schaffung von Bewegungsflächen im Eingangsbereich und beim Wohnungszugang, einschließlich Maßnahmen des Wetterschutzes
- Nachrüstung oder Verbesserung von Aufzugsanlagen
- Einbau von Treppenliften
- Barrierereduzierende Umgestaltung von Treppenanlagen
- Rampen zur Überwindung von Barrieren
- Stütz- und Haltesysteme

#### **Wie wird gefördert?**

Die Förderung beträgt

- 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 10.000,-EUR je Wohneinheit

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn sich auf Grund der Höhe der förderfähigen Kosten ein Zuschussbetrag von weniger als 2.000,- EUR je Wohnung errechnet.

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Der Zuschuss wird nach Vorlage bezahlter Rechnungen in Raten von mindestens 30 % des bewilligten Zuschusses ausgezahlt. Die letzte Rate in Höhe von 10% erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

## **Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?**

Der Antragsteller hat einen Eigentumsnachweis für den Wohnraum zu erbringen, für die die Zuwendung beantragt wird.

Es werde nur Maßnahmen an Gebäuden in Sachsen-Anhalt gefördert.

Die geförderte Maßnahme muss dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit genügen und die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

- Bei Miet- und Genossenschaftswohnungen ist eine Bestätigung der Gemeinde, dass die Maßnahme dem perspektivischen Wohnbedarf entspricht, vorzulegen. Die Wohngebäude sind für die Dauer von mindestens 15 Jahren ab Bezugsfertigkeit Wohnungssuchenden als Miet- und Genossenschaftswohnungen zum Gebrauch zu überlassen, wobei die Nettokaltmiete in den ersten vier Jahren ab Fertigstellung der geförderten Maßnahme höchstens 6,- EUR je Quadratmeter Wohnfläche betragen darf
- Vor Erteilung der Förderzusage darf mit der Ausführung der Maßnahme nicht begonnen werden/ Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns.
- Eine Förderung desselben Vorhabens aus anderen Förderprogrammen ist nicht zulässig (Verbot der Doppelförderung)
- Der Zuwendungsempfänger muss eine angemessene Eigenleistung erbringen. Die Eigenleistung beträgt mindesten 15% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Als Eigenleistung werden Geldmittel sowie Arbeitsleistungen (höchstens 10,- EUR je Arbeitsstunde) anerkannt.
- Es gelten die Technischen Mindestanforderungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Programm Altersgerecht Umbauen (Programmnummern 159 und 455). Für P2 Ratio Plattenbauten sind konstruktionsbedingte Abweichungen zulässig.
- Insofern der Bauherr nicht die nötigen Voraussetzungen für die einwandfreie Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung erfüllt, müssen die Baumaßnahmen von Fachunternehmen ausgeführt werden.

## **Wie ist das Antragsverfahren?**

Der Antrag ist auf vorgegebenem Vordruck vor Beginn des Vorhabens beim Förderberatungszentrum der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 13, 39104 Magdeburg, zu stellen. Hier können sie sich auch weiterführend beraten lassen. Antragsformulare erhalten Sie bei der Investitionsbank bzw. könne über das Internet unter [www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de) abgerufen werden

## **Ansprechpartner**

Sie haben Fragen? Unsere Experten beraten Sie gern.

Berater des FörderBeratungsZentrums

Kostenfreie Hotline: 0800/56 007 57

E-Mail: [beratung@ib-lsa.de](mailto:beratung@ib-lsa.de)

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie/ Fördergrundsätze/ Vergabegrundsätze sowie bei Zusage dem Zuwendungsbescheid/Zuweisungsschreiben/Darlehensvertrag.